

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, 11. Jänner 2021

Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, 110

11. Jan. 2021

EINGEGANGEN

Tel.: 02263/8472 Fax: 02263/84724

AUSKUNFTSBEGEHREN

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zum **Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018** und ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
2. Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
3. Im Voranschlag für 2019 wurde unter Ansatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?
4. Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken veranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?
5. In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurde bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?
6. Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
7. Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahre 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca.

260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

8. Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Kiesenhofer

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, 11. Jänner 2021

Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, 115

11. Jan. 2021

EINGEGANGEN

Tel.: 02263/8472 Fax: 02263/84724

AUSKUNFTSBEGEHREN

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zu den **Kosten der Gemeinde zum Volksschulumbau 2018** und den dafür erhaltenen Förderungen des Landes.

In der Sitzung am 30. Jänner 2018 hat der Gemeinderat einstimmig die Sanierung der Volksschule und den Zubau bis zu einem Betrag von € 2.717.700 sowie die Aufnahme von drei Krediten in dieser Höhe beschlossen. Bei Kostenüberschreitung wurde eine Verständigung und Freigabe durch Gemeindevorstand und Gemeinderat beschlossen.

In der Sitzung vom 18. September 2018 wurde einstimmig die Innensanierung des Turnsaales in Höhe von € 115.624,64 beschlossen.

Laut Rechnungsabschluss 2018 wurden die Einnahmen aus den Krediten für die Volksschulsanierung auf einem eigenen Konto verbucht, Schlussstand RA 2018 431.468,62 Euro; Schlussstand RA 2019 6.520,28 Euro.

Im NVA 2018 wurde für die Sanierung der VS im AOH Ausgaben von 2.717.700 € veranschlagt, das entspricht dem Beschluss am 30.1.2018 zur Darlehensaufnahme. Laut RA 2018 wurden davon 2.359.716,90 € als Ausgabe im AOH verbucht. Im VA 2019 wurde im AOH 800.000 € + 885.000 € für eine außerordentliche Tilgung veranschlagt. An Förderungen wurden 2019 Einnahmen von 885.000 € veranschlagt.

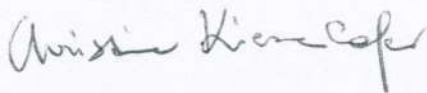
Ich ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Kosten sind der Gemeinde für die Sanierung und Erweiterung der Volksschule entstanden – bitte möglichst detaillierte Angabe wofür, Angabe des Zeitraums der Arbeiten und Datum der Zahlung, Betrag, wo wurde die Ausgabe verbucht? Sind noch Zahlungen ausständig?
2. Welche Förderungen hat die Gemeinde vom Land erhalten bzw. wird sie in nächsten Jahren erhalten: zukünftige Annuitätenförderung für die Kredite, alle sonstigen Förderungen – wofür, Betrag, wann eingegangen, wo verbucht? Sind noch weitere Förderzahlungen des Landes zu erwarten?
3. Auf dem Schulkonto wurden lt. RA 2019 73.232,25 eingezahlt. Wann genau, wurden damit die im GR beschlossenen Kosten überschritten?
4. Wurde eine vorzeitige Darlehenskündigung mittlerweile durchgeführt (lt. VA 2021 nicht)? Wenn nein, warum nicht? Ist eine solche geplant? Unter welchen Voraussetzungen?

5. Im VA 2021 werden Investitionen für die Volksschule in der Höhe von 23.800 Euro für 2021 und 51.300 Euro für 2022 angeführt. Laut Info in der GR-Sitzung vom 21.12.2020 wurden diese Zahlungen als Haftrücklass einbehalten. Welche Rechnungen von welcher Firma betrifft das? Für welchen Zeitraum gilt der Haftrücklass? Gibt es eine Bankgarantie? Lt. VA 2021 werden die Zahlungen 2021 und 2022 fällig. Warum scheinen diese Investitionen im VA 2020 nicht auf? Werden mit diesen Zahlungen die im GR beschlossenen Kosten für die Schulsanierung überschritten?
6. Vom Gemeinderat wurden der Arbeitsgruppe zum VS-Umbau am 30. Jänner 2018 55.000 € für eine Photovoltaikanlage vorgegeben (einstimmiger Beschluss). Lt. NÖ GO § 38 (1) hat der Bürgermeister die von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Warum wurde die PV-Anlage noch nicht in Auftrag gegeben?
7. Vom Gemeinderat wurde am 30. Jänner 2018 € 2.717.700 für die Schulsanierung und -erweiterung sowie am 18. September 2018 € 115.624,64 für die Innensanierung des Turnsaales einstimmig beschlossen – wurden diese Ausgabenobergrenzen eingehalten? Was hat die Sanierung der Volksschule der Gemeinde gesamt (abzüglich der bisher erhaltenen Förderungen) gekostet?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um eine möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Kiesenhofer

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, 11. Jänner 2021

Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ

11. Jan. 2021

EINGEGANGEN

Tel.: 02263/8472 Fax: 02263/84724

AUSKUNFTSBEGEHREN

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zu den **Ansuchen der Gemeinde im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramm des Bundes**. Mit 1. Juli 2020 hat der Bund ein Kommunales Investitionsprogramm (KIP) beschlossen, der Bund übernimmt bis zu 50 % der Projektsumme, insgesamt stehen 1 Mrd. Euro zur Verfügung, für Kreuzstetten € 159.767,65. Ansuchen für förderwürdige Projekte können bis 31.12.2021 gestellt werden.

Ich ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden 2020 Ansuchen um Förderung im Rahmen des KIP 2020 gestellt? Wann, für welche Projekte (bitte genaue Beschreibung), Projektsumme? Ist das Geld bereits eingelangt (wann, welcher Betrag, wo verbucht)?
2. Sind Ansuchen für 2021 geplant? Wann, für welche Projekte (bitte genaue Beschreibung), Projektsumme?
3. Laut Information des Finanzministeriums stehen vor allem Maßnahmen zur Energieeinsparung und Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen im Fokus. Welche Projekte wurden/werden unter diesem Gesichtspunkt beantragt?
4. Ist im Rahmen der Bundesförderung die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Volksschule (in der GR-Sitzung am 1. Jänner 2018 beim Beschluss zur Schulsanierung einstimmig beschlossen) geplant?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um eine möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Kiesenhofer

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, 11. Jänner 2021

Marktgemeinde Kreuzstetten
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ

11. Jan. 2021

EINGEGANGEN

Tel.: 02263/8472 Fax: 02263/84724

AUSKUNFTSBEGEHREN

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik über den aktuellen **Stromlieferanten der Gemeinde**.

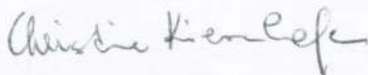
In der Sitzung am 4. Dezember 2018 hat der Gemeinderat den Stromliefervertrag mit der Firma oekostrom AG bis 31.12.2020 beschlossen.

Ich ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde eine Verlängerung des Stromliefervertrages mit der Fa. oekostrom AG beschlossen? Wenn ja: wann, in welchem Gremium, welche Laufzeit?
2. Wenn nein: läuft der Vertrag derzeit unverhandelt weiter? Ist eine Ausschreibung und ein neuer Vertragsabschluss geplant? Wann, in welchem Gremium?
3. Wurde ein Vertrag mit einem anderen Stromlieferanten abgeschlossen? Wenn ja: wann, in welchem Gremium, welche Laufzeit?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um eine möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Kiesenhofer

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, 4. Februar 2021

Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ

-4. Feb. 2021

EINGEGANGEN

Tel.: 02263/8472 Fax: 02263/84724

AUSKUNFTSBEGEHREN

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zur **Umsetzung des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 (EEG)** in der Marktgemeinde Kreuzstetten.

In § 10 heißt es unter anderem:

(2) Der öffentliche Sektor hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (z.B. Internet) jährlich über die Vorbildfunktion und die Maßnahmen nach Abs. 3 bis 6 ... zu informieren.

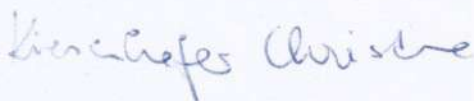
(3) Der öffentliche Sektor hat als Träger von Privatrechten – unbeschadet der vergaberechtlichen Vorschriften – in Erfüllung der in Abs. 1 genannten Vorbildfunktion jedenfalls zwei der folgenden Maßnahmen zu treffen:...

Ich ersuche um Auskunft:

1. Wo findet die Öffentlichkeit die Information der Marktgemeinde Kreuzstetten zu den getroffenen Maßnahmen gemäß § 10 (2)?
2. Welche Maßnahmen wurden gemäß § 10 (3) getroffen?
3. Der Gemeinderat hat im November 2020 den Ankauf eines Gemeindetraktors beschlossen. Welche Anforderungen wurden im Sinne dieser Maßnahmen bei der Vergabe gestellt?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um eine möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Kiesenhofer


Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

2124 Niederkreuzstetten, Kirchenplatz 5

Tel.: 02263/8472

Email: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

Einschreiben

An

Christine Kiesenhofer

Bäckergerasse 20 b

2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 02.06.2021

Ihr Auskunftersuchen vom 04.02.2021 –
Umsetzung NÖ Energieeffizienzgesetz (EEG)

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Mit Auskunftersuchen vom 04.02.2021 haben sie die Erteilung von folgenden Auskünften begehrt:

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zur **Umsetzung des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 (EEG)** in der Marktgemeinde Kreuzstetten.

In § 10 heißt es unter anderem:

(2) Der öffentliche Sektor hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (z.B. Internet) jährlich über die Vorbildfunktion und die Maßnahmen nach Abs. 3 bis 6 ... zu informieren.

(3) Der öffentliche Sektor hat als Träger von Privatrechten – unbeschadet der vergaberechtlichen Vorschriften – in Erfüllung der in Abs. 1 genannten Vorbildfunktion jedenfalls zwei der folgenden Maßnahmen zu treffen:...

Ich ersuche um Auskunft:

1. Wo findet die Öffentlichkeit die Information der Marktgemeinde Kreuzstetten zu den getroffenen Maßnahmen gemäß § 10 (2)?
2. Welche Maßnahmen wurden gemäß § 10 (3) getroffen?
3. Der Gemeinderat hat im November 2020 den Ankauf eines Gemeindetraktors beschlossen. Welche Anforderungen wurden im Sinne dieser Maßnahmen bei der Vergabe gestellt?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um eine möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

1. AUSKUNFT

Ad Frage 1 und 2:

Zur Beantwortung Ihrer Frage verweisen wir auf die vollständigen und umfangreichen Jahresberichte zur Energiebuchhaltung der Marktgemeinde Kreuzstetten, die im Internet auf der Amtstafel der Gemeindehomepage öffentlich abrufbar sind. Hierzu der Link: [https://www.kreuzstetten.gv.at/Buergerservice/Aktuelles Termine/Amtstafel](https://www.kreuzstetten.gv.at/Buergerservice/Aktuelles%20Termine/Amtstafel). Zudem veröffentlicht der für die Marktgemeinde Kreuzstetten zuständige Energiebeauftragte regelmäßig Artikel in der Gemeindezeitung.

Weiters hält unser Energiebeauftragter regelmäßig in den Gemeinderatssitzungen Präsentationen, im Rahmen derer er Informationen rund um das Thema Energieeffizienz in der Marktgemeinde Kreuzstetten (Maßnahmen, Programme, Pläne, etc) gibt. Aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie können diese Präsentationen derzeit nicht stattfinden, die Wiederaufnahme ist aber bereits in Planung.

Ad Frage 3:

Es wurde ein neues Arbeitsgerät angeschafft, an welches die Anforderung gestellt wurde, sämtliche gängigen technischen Anforderungen, dh dem Stand der Technik, zu entsprechen. Alle Informationen rund um den Traktor, dessen Kosten, Type etc können sie der Jänner-Auflage der Gemeindezeitung entnehmen.

Festzuhalten ist, es handelt sich hierbei um einen Traktor, der mit einem speziellen Motor ausgestattet ist, der schon bei niedriger Drehzahl das maximale Drehmoment erreicht; dies führt dazu, dass der Traktor einen sehr niedrigen Kraftstoffverbrauch aufweist, womit konsequenterweise auch ein sehr niedriger CO₂-Ausstoß verbunden ist.

2. RECHTLICHE HINWEISE

Ihre Anfrage konnte im Rahmen der gesetzlich normierten Auskunftspflicht mit den obigen Auskünften beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Adolf Viktorik, Bürgermeister



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

2124 Niederkreuzstetten, Kirchenplatz 5

Tel.: 02263/8472

Einschreiben

An

Christine Kiessenhofer

Bäckergasse 20 b

2124 Niederkreuzstetten

KIP 1

Kreuzstetten, am 02.06.2021

Ihr Auskunftersuchen vom 11.01.2021 – Ansuchen der Gemeinde im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms des Bundes (KIP)

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Mit Auskunftersuchen vom 11.01.2021 haben Sie die Erteilung von folgenden Auskünften begehrt:

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zu den **Ansuchen der Gemeinde im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms des Bundes**. Mit 1. Juli 2020 hat der Bund ein Kommunales Investitionsprogramm (KIP) beschlossen, der Bund übernimmt bis zu 50 % der Projektsumme, insgesamt stehen 1 Mrd. Euro zur Verfügung, für Kreuzstetten € 159.767,65. Ansuchen für förderwürdige Projekte können bis 31.12.2021 gestellt werden.

Ich ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden 2020 Ansuchen um Förderung im Rahmen des KIP 2020 gestellt? Wann, für welche Projekte (bitte genaue Beschreibung), Projektsumme? Ist das Geld bereits eingelangt (wann, welcher Betrag, wo verbucht)?
2. Sind Ansuchen für 2021 geplant? Wann, für welche Projekte (bitte genaue Beschreibung), Projektsumme?
3. Laut Information des Finanzministeriums stehen vor allem Maßnahmen zur Energieeinsparung und Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen im Fokus. Welche Projekte wurden/werden unter diesem Gesichtspunkt beantragt?
4. Ist im Rahmen der Bundesförderung die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Volksschule (in der GR-Sitzung am 1. Jänner 2018 beim Beschluss zur Schulsanierung einstimmig beschlossen) geplant?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um eine möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

1. AUSKUNFT

KIP 2

Vorbemerkend ist festzuhalten ist, dass am 11.05.2021 eine Gemeinderatssitzung stattfand, an der Sie persönlich teilgenommen haben; im Rahmen der Sitzung wurde umfangreich über die laufenden Anträge im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms berichtet und Fragen beantwortet, soweit sie im aktuellen Wissen der Marktgemeinde lagen. Die in Ihrem Auskunftersuchen gestellten Fragen wurden daher bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet.

Grundsätzlich bedürfte es daher keiner weiteren Auskunft an Sie. Die folgenden Ausführungen erfolgen daher lediglich der Form halber sowie aus Gründen der Nachweisbarkeit.

Ad Frage 1

Im Jahr 2020 wurden von der Gemeinde Kreuzstetten Ansuchen auf Förderungen im Rahmen des KIP gestellt. Von den für die Gemeinde Kreuzstetten zur Verfügung stehenden EUR 159.767,65 hat die Gemeinde bislang Förderungen in Höhe von ca EUR 50.000,- erhalten.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auf die Gemeinderatssitzung von 11.05.2021 verwiesen, bei welcher durch die Gemeinde im Detail bereits erörtert wurde, welche Förderungen beantragt und erhalten wurden. Nachdem Sie Teilnehmerin der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 waren, sind Ihnen auch sämtliche Informationen bekannt.

Ad Frage 2 und 3

Auch diese Fragen wurden bereits auf die bekanntgegebenen Informationen in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 beantwortet, soweit sie im Wissen der Marktgemeinde Kreuzstetten sind. Wie bereits ausgeführt, wurde im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung thematisiert, welche Investitionen 2021 bereits getätigt wurden und was – zumindest derzeit absehbar – in nächster Zeit geplant ist, bspw insbesondere Umrüstungen der Straßenbeleuchtung, Agrarwegsanieierung sowie Straßensanierung hinzuweisen.

Wie Sie wissen, können im Rahmen von KIP-Ansuchen nur bestimmte Projekte eingereicht werden. Wir können Ihnen versichern, dass es sich auch bei den künftig anfallenden Projekten um im Rahmen des KIP förderfähige Projekte handelt.

Ein Eingehen auf die im Folgenden ausgeführten zusätzlich gestellten, detaillierten Teilfragen war im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht bzw im Rahmen der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, nicht erforderlich:

- Ad Frage 2: „Sind Ansuchen für 2021 geplant? Wann, für welche Projekte (bitte genaue Beschreibung), Projektsumme?“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage; Frage nach Zukünftigem (vgl dazu Pkt 2).
- Ad Frage 3: „Laut Information des Finanzministeriums stehen vor allem Maßnahmen zur Energieeinsparung und Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen im Fokus. Welche Projekte wurden/werden unter diesem Gesichtspunkt beantragt?“

- Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage, Frage nach Zukünftigem (vgl dazu Pkt 2).

Zum einen war ein vertieftes Eingehen nicht erforderlich, da diese Fragen (i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten und weil diese (ii) mangels Wissens der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem) nicht beantwortet werden können.

Ad Frage 4

In Bezug auf diese Frage können wir Ihnen mitteilen, dass die PV-Anlage – aus derzeitiger Sicht – nicht errichtet werden wird. Zusätzlich erlauben wir uns den Hinweis, dass Sie selbst in Ihrer aufrechten Amtstätigkeit als Gemeinderätin die Umsetzung der PV-Anlage verhindert haben und dass aufgrund des damit in Zusammenhang gestandenen Ekklats eine weitere Zusammenarbeit mit dem damaligen Anbieter nicht mehr möglich ist.

Die Beantwortung der Frage, ob im Rahmen der KIP des Bundes die Errichtung einer PV-Anlage auf den Dächern der Volksschule geplant ist, erübrigt sich somit, da Sie darüber genaue Kenntnisse verfügen.

2. RECHTLICHE HINWEISE

Im Wesentlichen konnte Ihre Anfrage in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 sowie mit obiger Auskunft im Rahmen der gesetzlich normierten Auskunftspflicht beantwortet werden. In Bezug auf jene Teile Ihrer Anfrage, die (i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten oder die (ii) mangels Wissens der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem oder Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden können, wird, in Anwendung der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, wie folgt ausgeführt:

Umfang der Auskunft:

Die Verweigerung einer Auskunft ist insbesondere dann zulässig, wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen nur nach umfangreichen Erhebungen, Berechnungen oder Ausarbeitungen beschafft werden können.¹

Schon die Verwendung des Begriffs „Auskunft“ bedingt nämlich, dass die Verwaltung unter Berufung auf die Auskunftspflicht nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten und zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen oder dergleichen verhalten ist.² Auch brauchen beispielsweise keine Statistiken erstellt oder Bescheide ausgelegt werden.³

¹ Vgl § 5 Abs 1 Z 4 NÖ AuskunftsG.

² Vgl VwGH 13.9.1991, 90/18/0193; vgl auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundes-Auskunftspflichtgesetzes, 41 Blg.NR 17. GP, S. 3.

³ Vgl VwGH 25. 2. 2003, 2001/11/0090.

Zudem darf die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. Daraus ist ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen.⁴

Mit Ihrer Anfrage haben sie nicht nur „Auskünfte“ iSd des NÖ AuskunftsG begehrt, sondern darüber hinaus auch die Erteilung von Informationen, die weit über den Begriff „Auskunft“ hinausgehen.

Bereits vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftersuchens zulässig.

Wissen der Verwaltung:

Es ist überdies klarzustellen, dass Auskünfte iSd NÖ AuskunftG ausschließlich Wissenserkklärungen zum Gegenstand haben, deren Inhalt sich stets auf Informationen bezieht, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind.⁵ Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen, sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich, Gegenstand einer Auskunft sein.⁶ Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst somit lediglich Information über die Tätigkeit der Behörde.

Ebenfalls nicht von der Pflicht der Auskunftserteilung erfasst sind Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses.

Da nur das bei der Behörde vorhandene gesicherte Wissen – sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich – Gegenstand einer Auskunft sein kann, bedeutet Auskunftserteilung die Weitergabe von Informationen, die der Behörde aus dem Akteninhalt bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.⁷

In Zusammenschau sämtlicher von Ihnen in Ihrem Auskunftersuchen gestellten Fragen ist zu erkennen, dass Sie unter anderem auf Auskünfte abzielen, welche einem noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozess unterliegen (Frage nach Zukünftigem).

Auch vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftersuchens zulässig.

⁴ VwGH 13.9.1991, 90/18/0193.

⁵ VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038-10.

⁶ VwGH 23.03.2010, 2010/040/019.

⁷ VwGH 11. 10. 2000, 98/01/0473; sowie: VwGH 16. 2. 2005, 2004/04/0230 (mit Bezug auf § 4 Abs 1 Z 5 NÖ Auskunftsgesetz).

Offenbare Mutwilligkeit:

Vor dem Hintergrund, dass Sie selbst bis vor Kurzem Gemeinderätin in der Marktgemeinde Kreuzstetten waren und Sie sich daher im Zeitpunkt der Stellung Ihrer Anfrage konkret bewusst waren, (i) welchen massiven personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand die Beantwortung Ihrer Anfrage bedeuten würde und Sie zudem über die (ii) Unzulässigkeit Ihrer Anfrage (Frage nach Zukünftigem oder Hypothetischem) und daher auch der Aussichtslosigkeit des die Zulässigkeit übersteigenden Anfragenteils im Klaren waren, ist in Ihrem bewussten Handeln eine offenbare Mutwilligkeit zu erblicken.

Diese bewusste und offenbare Mutwilligkeit wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass Sie derart umfangreiche (und unzulässige iSd NÖ AuskunftsG) Anfragen zu (insbesondere) Budget- und Finanzthemen der Marktgemeinde Kreuzstetten nun schon seit über 2 Jahren in einer dichten zeitlichen Frequenz einbringen (alleine am Tag des 11.01.2021 haben Sie vier Anfragen, mit dem selben Telos sowie der selben Forderung nach in hohem Maße detaillierten Antworten, eingebracht); abgesehen von den daneben zusätzlich regelmäßigen eingehenden Schreiben Ihrerseits zu allen möglichen Themenbereichen, bspw ein Anschlag an Amtstafel sei schief angebracht, etc.

Hierzu ist festzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt.⁸ Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrens, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke – mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein – verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Behelligung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftersuchens vor allem dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht.⁹

Wie ausgeführt, liegt der Verdacht nahe, dass die von Ihnen getätigten Auskunftersuchen von anderen Motivationen geleitet sind, als jene die das NÖ AuskunftsG vorsieht. Ist ein Auskunftersuchen – wie gegenständlich – erkennbar von Motivationen geleitet, die in *Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses* die mangelnde Ernsthaftigkeit desselben indizieren, so ist – ebenso wie in Fällen, in denen die bloße Mutwilligkeit des Auskunftersuchens indiziert ist – seine Abweisung dann nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer

⁸ VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038.

⁹ VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083; VwGH 17.03.2000, Ra 96/19/2726.

jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht.¹⁰ Eine derartige Darlegung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit des Auskunftsverlangens sowie zum Nachweis des Auskunftsinteresses zu den gestellten Fragen ist gegenständlich jedoch unterblieben. Einer solchen Darlegung hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund des zu diesem Punkt einleitend ausgeführten besonderen Begleitumstände jedenfalls bedurft.

Es war somit auch vor diesem Hintergrund die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftersuchens zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Adolf Viktorik, Bürgermeister

¹⁰ VwGH 17.03.2000, Ra 96/19/2726.



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

2124 Niederkreuzstetten, Kirchenplatz 5

Tel.: 02263/8472

Einschreiben

An

Christine Kiesenhofer

Bäckergasse 20 b

2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 02.06.2021

Ihr Auskunftersuchen vom 11.01.2021 – Grundstücksverkauf Streifing

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Mit Auskunftersuchen vom 11.01.2021 haben sie die Erteilung von folgenden Auskünften begehrt:

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zum **Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018** und ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
2. Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
3. Im Voranschlag für 2019 wurde unter Ansatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?
4. Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken veranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?

5. In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurde bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?
6. Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
7. Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahre 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
8. Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

1. AUSKUNFT

Vorbemerkend ist festzuhalten ist, dass am 11.05.2021 eine Gemeinderatssitzung stattfand, an der Sie persönlich teilgenommen haben; im Rahmen der Sitzung wurde umfangreich über den Grundstücksverkauf berichtet und Fragen beantwortet (Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc). Die in Ihrem Auskunftersuchen gestellten Fragen wurden daher bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet.

Grundsätzlich bedürfte es daher keiner weiteren Auskunft an Sie. Die folgenden Ausführungen erfolgen daher lediglich der Form halber sowie aus Gründen der Nachweisbarkeit.

Ad Frage 1 und 2:

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurde mitgeteilt, dass durch den Grundstücksverkauf ein Erlös von ca EUR 400.000,-- entstand.

Ein Teil dieser Einnahmen wurde – wie ebenfalls in der Gemeinderatssitzung erläutert – bspw für Hochwasserschutzprojekte sowie auch für diverse COVID-19-Maßnahmen (zB Deckung von Verlusten) verwendet. Weitere ca EUR 200.000,-- wurden zur Deckung von Rücklagen verwendet.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass Ihnen diese Informationen überdies bereits mit Schreiben vom 10.05.2021 zugänglich gemacht wurden.

Ad Frage 3:

Ihre Fragen bzgl Rückhaltebecken und Hochwasserschutz wurden umfangreich in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 beantwortet; siehe zudem die Ausführungen ad Fragen 1 und 2.

Für weitere, über Ihre Anfrage hinausgehende finanzielle Fragen, verweisen wir Sie gerne auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/>, auf der sämtliche Finanzdaten aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere Gemeinden, veröffentlicht werden, die nicht unter allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen fallen.

Ad Frage 4:

Für das Jahr 2019 gab es noch keine Zahlungen, somit können diese schon aus faktischen Gründen noch nicht ersichtlich sein. Eine Veröffentlichung erfolgt nach Eingang; dies wird – in gewohnter Manier – durch den Jahresrückblick des Bürgermeisters erfolgen.

Bis es soweit ist, dürfen wir sie auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/> verweisen.

Ad Frage 5 bis inkl 8:

Im Wesentlichen wurden Ihre Fragen in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 beantwortet, zudem finden Sie zahlreiche Antworten auf Ihre zusätzlichen Teilfragen unter <https://offenerhaushalt.at/>.

Ein Eingehen auf die im Folgenden ausgeführten zusätzlich gestellten, detaillierten Teilfragen war im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht bzw im Rahmen der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG nicht erforderlich:

- Ad Frage 5: „[...] Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 6: „[...] Ich bitte um Erklärung dieser zu den genannten Zahlen!“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 7: „Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 8: „[...] Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes [...]? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184,200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage.

Zum einen war ein Eingehen nicht erforderlich, da diese Teilfragen (i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten und weil diese (ii) mangels Wissen der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem) nicht beantwortet werden können; zudem ist festzuhalten, dass Sie hier umfangreiche Rechtfertigungen zu Vorgängen verlangen, die ausschließlich die interne Gemeindegebarung betreffen, bei denen somit auch ausschließliche nur Verantwortung gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss besteht; behördliche Rechtfertigungen können per se nicht in einem Auskunftersuchen verlangt werden.

2. RECHTLICHE HINWEISE

Im Wesentlichen konnte Ihre Anfrage in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 sowie mit obiger Auskunft im Rahmen der gesetzlich normierten Auskunftspflicht beantwortet werden. In Bezug auf jene Teile Ihre Anfrage, die (i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten oder die (ii) mangels Wissen der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem oder Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden können, wird, in Anwendung der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, wie folgt ausgeführt:

Umfang der Auskunft:

Die Verweigerung einer Auskunft ist insbesondere dann zulässig, wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen nur nach umfangreichen Erhebungen, Berechnungen oder Ausarbeitungen beschafft werden können.²⁴

Schon die Verwendung des Begriffs „Auskunft“ bedingt nämlich, dass die Verwaltung unter Berufung auf die Auskunftspflicht nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten und zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen oder dergleichen verhalten ist.²⁵ Auch brauchen beispielsweise keine Statistiken erstellt oder Bescheide ausgelegt werden.²⁶

Zudem darf die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. Daraus ist ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen.²⁷

²⁴ Vgl § 5 Abs 1 Z 4 NÖ AuskunftsG.

²⁵ Vgl VwGH 13.9.1991, 90/18/ 0193; vgl auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundes-Auskunftspflichtgesetzes, 41 Blg.NR 17. GP, S. 3.

²⁶ Vgl VwGH 25. 2. 2003, 2001/11/0090.

²⁷ VwGH 13.9.1991, 90/18/0193.

Mit Ihrer Anfrage haben sie nicht nur „Auskünfte“ iSd des NÖ AuskunftsG begehrt, sondern darüber hinaus auch die Erteilung von Informationen, die weit über den Begriff „Auskunft“ hinausgehen; dies betrifft insbesondere jene Teile Ihrer Anfrage, in denen Sie detaillierte Angaben über behördliche Budget- und Finanzthemen fordern.

Abgesehen davon, dass die Beantwortung dieser Teile einer umfangreichen Recherche und Prüfung sämtlicher Haushaltsdaten der Gemeinde, dh Rechnungsabschlüsse, Bilanzen etc sowie der (eigens nur zu diesem Zweck anzufertigenden) Erstellung von umfangreichen Datensätzen, Berechnungen und Kalkulationen samt konkreter Aufschlüsselungen und verbalen Erläuterungen sowie auch Rechtfertigungen (siehe zur Nicht-Zulässigkeit der Anforderung von Rechtfertigungen nachstehend) erfordern würde, würde die Anfragebeantwortung massiv die Besorgung der behördlichen Aufgaben beeinträchtigen; dies insbesondere verstärkt vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19 Pandemie, wobei bereits im behördlichen „Normalbetrieb“ (dh außerhalb einer Pandemie-Situation) die vollumfängliche Beantwortung ihrer (wohlgemerkt den Umfang einer zulässigen Auskunft iSd NÖ AuskunftsG weit übersteigenden) Fragen aufgrund der erforderlichen Bündelung mehrerer personeller Ressourcen – es bedürfte sogar der Anstellung einer zusätzlichen Person – zu einer massiven Beeinträchtigung des behördlichen Betriebs führen würde.

Bereits vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftersuchens zulässig.

Wissen der Verwaltung:

Es ist überdies klarzustellen, dass Auskünfte iSd NÖ AuskunftG ausschließlich Wissenserkklärungen zum Gegenstand haben, deren Inhalt sich stets auf Informationen bezieht, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind.²⁸ Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen, sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich, Gegenstand einer Auskunft sein.²⁹ Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst somit lediglich Information über die Tätigkeit der Behörde.

Nicht umfasst von Auskünften iSd NÖ AuskunftsG ist daher die Bekanntgabe von Absichten bzw Motiven des Verwaltungsgeschehens, dh nicht umfasst von der Pflicht zur Auskunftserteilung ist die Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens.³⁰ Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als der Gesetzgeber die Vollziehung – neben der ohnehin

²⁸ VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038-10.

²⁹ VwGH 23.03.2010, 2010/040/019.

³⁰ VwGH 22.04.2002, 2002/10/0034.

gegebenen politischen Verantwortung – nicht zusätzlich dazu verpflichten wollte, ihr Verhalten auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu rechtfertigen.³¹

Ebenfalls nicht von der Pflicht der Auskunftserteilung erfasst sind Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses.

Da nur das bei der Behörde vorhandene gesicherte Wissen – sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich – Gegenstand einer Auskunft sein kann, bedeutet Auskunftserteilung die Weitergabe von Informationen, die der Behörde aus dem Akteninhalt bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.³²

In Zusammenschau sämtlicher von Ihnen in Ihrem Auskunftersuchen gestellten Fragen ist klar zu erkennen, dass Sie insbesondere auf eine umfangreiche behördliche Rechtfertigung für das behördliche Handeln bzw Unterlassen der Marktgemeinde Kreuzstetten abzielen.³³ Einem Verlangen nach Rechtfertigung wird einem zulässigen Auskunftersuchen iSd NÖ AuskunftsG nicht gerecht und muss einem solchem daher auch nicht nachgekommen werden.

Auch vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftersuchens zulässig.

Offenbare Mutwilligkeit:

Vor dem Hintergrund, dass Sie selbst bis vor Kurzem Gemeinderätin in der Marktgemeinde Kreuzstetten waren und Sie sich daher im Zeitpunkt der Stellung Ihrer Anfrage konkret bewusst waren, (i) welchen massiven personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand die Beantwortung Ihrer Anfrage bedeuten würde und Sie zudem über die (ii) Unzulässigkeit Ihrer Anfrage (Anfragenüberschreitung, Frage nach zukünftigem oder hypothetischen, Forderung von Rechtfertigungen etc) und daher auch der Aussichtslosigkeit des die Zulässigkeit übersteigenden Anfragenteils im Klaren waren, ist in Ihrem bewussten Handeln eine offenbare Mutwilligkeit zu erblicken.

Diese bewusste und offenbare Mutwilligkeit wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass Sie derart umfangreiche (und unzulässige iSd NÖ AuskunftsG) Anfragen zu (insbesondere) Budget- und Finanzthemen der Marktgemeinde Kreuzstetten nun schon seit über 2 Jahren in einer dichten zeitlichen Frequenz einbringen (alleine am Tag des 11.01.2021 haben Sie vier

³¹ VwGH 30.6.1994, 94/06/0094, sowie: VwGH 11.10.2000, 98/01/0473.

³² VwGH 11. 10. 2000, 98/01/0473; sowie: VwGH 16. 2. 2005, 2004/04/0230 (mit Bezug auf § 4 Abs 1 Z 5 NÖ AuskunftsG).

³³ Deziert sogar bspw in Frage 4: Wurde eine vorzeitige Darlehenskündigung durchgeführt? Wenn nein, warum nicht? Ist eine solche geplant?; Frage 5: Warum scheinen diese Investitionen im VA 2020 nicht auf?; Frage 6: Warum wurde die PV-Anlage noch nicht in Auftrag gegeben?

Antworten, eingebracht); abgesehen von den daneben zusätzlich regelmäßigen eingehenden Schreiben Ihrerseits zu allen möglichen Themenbereichen, bspw ein Anschlag an Amtstafel sei schief angebracht, etc.

Hierzu ist festzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt.³⁴ Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrens, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke – mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein – verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Behelligung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftersuchens vor allem dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht.³⁵

Wie ausgeführt, liegt der Verdacht nahe, dass die von Ihnen getätigten Auskunftersuchen von anderen Motivationen geleitet sind, als jene die das NÖ AuskunftsG vorsieht. Ist ein Auskunftersuchen – wie gegenständlich – erkennbar von Motivationen geleitet, die in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses die mangelnde Ernsthaftigkeit desselben indizieren, so ist – ebenso wie in Fällen, in denen die bloße Mutwilligkeit des Auskunftersuchens indiziert ist – seine Abweisung dann nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht.³⁶ Eine derartige Darlegung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit des Auskunftsverlangens sowie zum Nachweis des Auskunftsinteresses zu den gestellten Fragen ist gegenständlich jedoch unterblieben. Einer solchen Darlegung hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund des zu diesem Punkt einleitend ausgeführten besonderen Begleitumstände jedenfalls bedurft.

Es war somit auch vor diesem Hintergrund die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftersuchens zulässig.

Mit freundlichen Grüßen


.....
Adolf Viktorik, Bürgermeister



³⁴ VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038.

³⁵ VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083; VwGH 17.03.2000, Ra 96/19/2726.

³⁶ VwGH 17.03.2000, Ra 96/19/2726.



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

2124 Niederkreuzstetten, Kirchenplatz 5

Tel.: 02263/8472

VS 1

Einschreiben

An

Christine Kiesenhofer

Bäckergasse 20 b

2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 02.06.2021

Ihr Auskunftersuchen vom 11.01.2021 – Volksschulumbau

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Mit Auskunftersuchen vom 11.01.2021 haben sie die Erteilung von folgenden Auskünften begehrt:

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zu den **Kosten der Gemeinde zum Volksschulumbau 2018** und den dafür erhaltenen Förderungen des Landes.

In der Sitzung am 30. Jänner 2018 hat der Gemeinderat einstimmig die Sanierung der Volksschule und den Zubau bis zu einem Betrag von € 2.717.700 sowie die Aufnahme von drei Krediten in dieser Höhe beschlossen. Bei Kostenüberschreitung wurde eine Verständigung und Freigabe durch Gemeindevorstand und Gemeinderat beschlossen.

In der Sitzung vom 18. September 2018 wurde einstimmig die Innensanierung des Turnsaales in Höhe von € 115.624,64 beschlossen.

Laut Rechnungsabschluss 2018 wurden die Einnahmen aus den Krediten für die Volksschul-sanierung auf einem eigenen Konto verbucht, Schlusstand RA 2018 431.468,62 Euro; Schlusstand RA 2019 6.520,28 Euro.

Im NVA 2018 wurde für die Sanierung der VS im AOH Ausgaben von 2.717.700 € veranschlagt, das entspricht dem Beschluss am 30.1.2018 zur Darlehensaufnahme. Laut RA 2018 wurden davon 2.359.716,90 € als Ausgabe im AOH verbucht. Im VA 2019 wurde im AOH 800.000 € + 885.000 € für eine außerordentliche Tilgung veranschlagt. An Förderungen wurden 2019 Einnahmen von 885.000 € veranschlagt.

Ich ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

VS2

1. Welche Kosten sind der Gemeinde für die Sanierung und Erweiterung der Volksschule entstanden – bitte möglichst detaillierte Angabe wofür, Angabe des Zeitraums der Arbeiten und Datum der Zahlung, Betrag, wo wurde die Ausgabe verbucht? Sind noch Zahlungen ausständig?
2. Welche Förderungen hat die Gemeinde vom Land erhalten bzw. wird sie in nächsten Jahren erhalten: zukünftige Annuitätenförderung für die Kredite, alle sonstigen Förderungen – wofür, Betrag, wann eingegangen, wo verbucht? Sind noch weitere Förderzahlungen des Landes zu erwarten?
3. Auf dem Schulkonto wurden lt. RA 2019 73.232,25 eingezahlt. Wann genau, wurden damit die im GR beschlossenen Kosten überschritten?
4. Wurde eine vorzeitige Darlehenskündigung mittlerweile durchgeführt (lt. VA 2021 nicht)? Wenn nein, warum nicht? Ist eine solche geplant? Unter welchen Voraussetzungen?
5. Im VA 2021 werden Investitionen für die Volksschule in der Höhe von 23.800 Euro für 2021 und 51.300 Euro für 2022 angeführt. Laut Info in der GR-Sitzung vom 21.12.2020 wurden diese Zahlungen als Hafrücklass einbehalten. Welche Rechnungen von welcher Firma betrifft das? Für welchen Zeitraum gilt der Hafrücklass? Gibt es eine Bankgarantie? Lt. VA 2021 werden die Zahlungen 2021 und 2022 fällig. Warum scheinen diese Investitionen im VA 2020 nicht auf? Werden mit diesen Zahlungen die im GR beschlossenen Kosten für die Schulsanierung überschritten?
6. Vom Gemeinderat wurden der Arbeitsgruppe zum VS-Umbau am 30. Jänner 2018 55.000 € für eine Photovoltaikanlage vorgegeben (einstimmiger Beschluss). Lt. NÖ GO § 38 (1) hat der Bürgermeister die von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Warum wurde die PV-Anlage noch nicht in Auftrag gegeben?
7. Vom Gemeinderat wurde am 30. Jänner 2018 € 2.717.700 für die Schulsanierung und -erweiterung sowie am 18. September 2018 € 115.624,64 für die Innensanierung des Turnsaales einstimmig beschlossen – wurden diese Ausgabenobergrenzen eingehalten? Was hat die Sanierung der Volksschule der Gemeinde gesamt (abzüglich der bisher erhaltenen Förderungen) gekostet?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um eine möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

1. AUSKUNFT

Ad Frage 1 und 2:

Wie allgemein bekannt und zudem in der Gemeindezeitung 181 vom 27.03.2021 offiziell veröffentlicht, wurde die Sanierung der Volksschule bereits vor 2 Jahren abgeschlossen.

Dem Bericht in der Gemeindezeitung kann eine detaillierte Kostenaufstellung entnommen werden, in der nicht nur die angefallenen Kosten, sondern auch die erhaltenen Förderungen aufgelistet sind.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen bezüglich der entstandenen Kosten und erhaltenen Förderungen verweisen wir Sie auf den Bericht in der Gemeindezeitung.

Ein Eingehen auf die im Folgenden ausgeführten zusätzlich gestellten, detaillierten Teilfragen war im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht bzw im Rahmen der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG nicht erforderlich:

- Ad Frage 1: „[...] – bitte möglichst detaillierte Angabe wofür, Angabe des Zeitraums der Arbeiten und Datum der Zahlung, Betrag, wo wurde die Ausgabe gebucht? [...]“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage (vgl dazu Pkt 2).
- Ad Frage 2: „[...] bzw wird sie in nächsten Jahren erhalten: zukünftige Annuitätenförderungen für Kredite, alle sonstigen Förderungen – wofür, Betrag, wann eingegangen, wo verbucht [...]“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage, Frage nach Zukünftigem (vgl dazu Pkt 2).

Ad Frage 3:

Zur Beantwortung dieser Frage ist auf die bereits erwähnte Kostenaufstellung in der Gemeindezeitung sowie auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/> zu verweisen, auf der sämtliche Finanzdaten aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere Gemeinden, veröffentlicht werden, die nicht unter allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen fallen.

Ad Frage 4:

Hierzu kann mitgeteilt werden, dass das Darlehen noch läuft und eine Kündigung derzeit nicht geplant ist.

Ein Eingehen auf die im Folgenden ausgeführten zusätzlich gestellten, detaillierten Teilfragen war im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht bzw im Rahmen der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG nicht erforderlich:

- Ad Frage 4: „[...] „Wenn nein, warum nicht? Ist eine solche geplant? Unter welchen Voraussetzungen?““
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung (vgl dazu Pkt 2).

Ad Frage 5:

Auch hier ist wiederum auf die genaue Kostenaufstellung in der Gemeindezeitung zu verweisen sowie auch auf die Plattform <https://offenerhaushalt.at/>. Mitgeteilt werden kann weiters, dass sämtliche für den Umbau angefallenen Kosten vom Land Niederösterreich anerkannt wurden.

Ein Eingehen auf die im Folgenden ausgeführten zusätzlich gestellten, detaillierten Teilfragen war im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht bzw im Rahmen der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG nicht erforderlich:

- Ad Frage 5: „[...] Welche Rechnungen von welcher Firma betrifft das? Für welchen Zeitraum gilt der Haftrücklass? Gibt es eine Bankgarantie? [...]“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage (vgl dazu Pkt 2).

Ad Frage 6:

In Bezug auf diese Frage können wir Ihnen mitteilen, dass die PV-Anlage – aus derzeitiger Sicht – nicht errichtet werden wird. Zusätzlich erlauben wir uns den Hinweis, dass Sie selbst in Ihrer aufrechten Amtstätigkeit als Gemeinderätin die Umsetzung der PV-Anlage verhindert haben und dass aufgrund des damit in Zusammenhang gestandenen Ekklats eine weitere Zusammenarbeit mit dem damaligen Anbieter nicht mehr möglich ist.

Ein weiteres Eingehen auf Ihre Frage, warum die PV-Anlage bislang nicht realisiert wurde, ist vor diesem Hintergrund somit auch nicht erforderlich, da Sie diesbezüglich zum einen über genaue Kenntnis verfügen und Sie zum anderen mit dieser Frage auf eine Rechtfertigung abzielen:

- Ad Frage 6: „[...] Warum wurde die PV-Anlage noch nicht in Auftrag gegeben?“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung (vgl dazu Pkt 2)

Ad Frage 7:

Diese Frage kann – vollinhaltlich – durch den Verweis auf die bereits erwähnte genaue Kostenaufstellung in der Gemeindezeitung beantwortet werden.

2. RECHTLICHE HINWEISE

Im Wesentlichen konnte Ihre Anfrage im Rahmen der gesetzlich normierten Auskunftspflicht mit den obigen Auskünften beantwortet werden. In Bezug auf jene Teile Ihre Anfrage, die (i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten oder die (ii) mangels Wissens der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem oder Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden können, wird, in Anwendung der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, wie folgt ausgeführt:

Umfang der Auskunft:

Die Verweigerung einer Auskunft ist insbesondere dann zulässig, wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen nur nach umfangreichen Erhebungen, Berechnungen oder Ausarbeitungen beschafft werden können.¹¹

¹¹ Vgl § 5 Abs 1 Z 4 NÖ AuskunftsG.

Schon die Verwendung des Begriffs „Auskunft“ bedingt nämlich, dass die Verwaltung unter Berufung auf die Auskunftspflicht nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten und zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen oder dergleichen verhalten ist.¹² Auch brauchen beispielsweise keine Statistiken erstellt oder Bescheide ausgelegt werden.¹³

Zudem darf die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. Daraus ist ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen.¹⁴

Mit Ihrer Anfrage haben sie nicht nur „Auskünfte“ iSd des NÖ AuskunftsG begehrt, sondern darüber hinaus auch die Erteilung von Informationen, die weit über den Begriff „Auskunft“ hinausgehen; dies betrifft insbesondere jene Teile Ihrer Anfrage, in denen Sie detaillierte Angaben über behördliche Budget- und Finanzthemen fordern.

Abgesehen davon, dass die Beantwortung dieser Teile einer umfangreichen Recherche und Prüfung sämtlicher Haushaltsdaten der Gemeinde, dh Rechnungsabschlüsse, Bilanzen etc sowie der (eigens nur zu diesem Zweck anzufertigenden) Erstellung von umfangreichen Datensätzen, Berechnungen und Kalkulationen samt konkreter Aufschlüsselungen und verbalen Erläuterungen sowie auch Rechtfertigungen (siehe zur Nicht-Zulässigkeit der Anforderung von Rechtfertigungen nachstehend) erfordern würde, würde die Anfragebeantwortung massiv die Besorgung der behördlichen Aufgaben beeinträchtigen; dies insbesondere verstärkt vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19 Pandemie, wobei bereits im behördlichen „Normalbetrieb“ (dh außerhalb einer Pandemie-Situation) die vollumfängliche Beantwortung ihrer (wohlgemerkt den Umfang einer zulässigen Auskunft iSd NÖ AuskunftsG weit übersteigenden) Fragen aufgrund der erforderlichen Bündelung mehrerer personeller Ressourcen – es bedürfte sogar der Anstellung einer zusätzlichen Person – zu einer massiven Beeinträchtigung des behördlichen Betriebs führen würde.

Bereits vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftsersuchens zulässig.

¹² Vgl VwGH 13.9.1991, 90/18/ 0193; vgl auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundes-Auskunftspflichtgesetzes, 41 Blg.NR 17. GP, S. 3.

¹³ Vgl VwGH 25. 2. 2003, 2001/11/0090.

¹⁴ VwGH 13.9.1991, 90/18/0193.

Wissen der Verwaltung:

Es ist überdies klarzustellen, dass Auskünfte iSd NÖ AuskunftG ausschließlich Wissenserklärunen zum Gegenstand haben, deren Inhalt sich stets auf Informationen bezieht, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind.¹⁵ Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen, sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich, Gegenstand einer Auskunft sein.¹⁶ Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst somit lediglich Information über die Tätigkeit der Behörde.

Nicht umfasst von Auskünften iSd NÖ AuskunftG ist daher die Bekanntgabe von Absichten bzw Motiven des Verwaltungsgeschehens, dh nicht umfasst von der Pflicht zur Auskunftserteilung ist die Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens.¹⁷ Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als der Gesetzgeber die Vollziehung – neben der ohnehin gegebenen politischen Verantwortung – nicht zusätzlich dazu verpflichten wollte, ihr Verhalten auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu rechtfertigen.¹⁸

Ebenfalls nicht von der Pflicht der Auskunftserteilung erfasst sind Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses.

Da nur das bei der Behörde vorhandene gesicherte Wissen – sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich – Gegenstand einer Auskunft sein kann, bedeutet Auskunftserteilung die Weitergabe von Informationen, die der Behörde aus dem Akteninhalt bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.¹⁹

In Zusammenschau sämtlicher von Ihnen in Ihrem Auskunftersuchen gestellten Fragen ist klar zu erkennen, dass Sie insbesondere auf eine umfangreiche behördliche Rechtfertigung für das behördliche Handeln bzw Unterlassen der Marktgemeinde Kreuzstetten abzielen.²⁰ Einem Verlangen nach Rechtfertigung wird einem zulässigen Auskunftersuchen iSd NÖ AuskunftG nicht gerecht und muss einem solchem daher auch nicht nachgekommen werden.

Auch vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftersuchens zulässig.

¹⁵ VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038-10.

¹⁶ VwGH 23.03.2010, 2010/040/019.

¹⁷ VwGH 22.04.2002, 2002/10/0034.

¹⁸ VwGH 30.8.1994, 94/06/0094; sowie: VwGH 11.10.2000, 98/01/0473.

¹⁹ VwGH 11. 10. 2000, 98/01/0473; sowie: VwGH 16. 2. 2005, 2004/04/0230 (mit Bezug auf § 4 Abs 1 Z 5 NÖ Auskunftsgesetz).

²⁰ Deziert sogar bspw in Frage 4: Wurde eine vorzeitige Darlehenskündigung durchgeführt? Wenn nein, warum nicht? Ist eine solche geplant?; Frage 5: Warum scheinen diese Investitionen im VA 2020 nicht auf?; Frage 6: Warum wurde die PV-Anlage noch nicht in Auftrag gegeben?

Offenbare Mutwilligkeit:

V57

Vor dem Hintergrund, dass Sie selbst bis vor Kurzem Gemeinderätin in der Marktgemeinde Kreuzstetten waren und Sie sich daher im Zeitpunkt der Stellung Ihrer Anfrage konkret bewusst waren, (i) welchen massiven personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand die Beantwortung Ihrer Anfrage bedeuten würde und Sie zudem über die (ii) Unzulässigkeit Ihrer Anfrage (Anfragenüberschreitung, Frage nach zukünftigem oder hypothetischen, Forderung von Rechtfertigungen etc) und daher auch der Aussichtslosigkeit des die Zulässigkeit übersteigenden Anfragenteils im Klaren waren, ist in Ihrem bewussten Handeln eine offenbare Mutwilligkeit zu erblicken.

Diese bewusste und offenbare Mutwilligkeit wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass Sie derart umfangreiche Anfragen zu (insbesondere) Budget- und Finanzthemen der Marktgemeinde Kreuzstetten nun schon seit über 2 Jahren in einer dichten zeitlichen Frequenz einbringen (alleine am Tag des 11.01.2021 haben Sie vier Anfragen, mit dem selben Telos sowie der selben Forderung nach in hohem Maße detaillierten Antworten, eingebracht); abgesehen von den daneben zusätzlich regelmäßigen eingehenden Schreiben Ihrerseits zu allen möglichen Themenbereichen, bspw ein Anschlag an Amtstafel sei schief angebracht, etc.

Hierzu ist festzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt.²¹ Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrens, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke – mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein – verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Behelligung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftersuchens vor allem dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht.²²

Wie ausgeführt, liegt der Verdacht nahe, dass die von Ihnen getätigten Auskunftersuchen von anderen Motivationen geleitet sind, als jene die das NÖ AuskunftsG vorsieht. Ist ein Auskunftersuchen – wie gegenständlich – erkennbar von Motivationen geleitet, die in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses die mangelnde Ernsthaftigkeit desselben indizieren, so ist – ebenso wie in Fällen, in denen die bloße Mutwilligkeit des Auskunftersuchens indiziert ist – seine Abweisung dann nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer

²¹ VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038.

²² VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083; VwGH 17.03.2000, Ra 96/19/2726.

jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht.²³ Eine derartige Darlegung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit des Auskunftsverlangens sowie zum Nachweis des Auskunftsinteresses zu den gestellten Fragen ist gegenständlich jedoch unterblieben. Einer solchen Darlegung hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund des zu diesem Punkt einleitend ausgeführten besonderen Begleitumstände jedenfalls bedurft.

Es war somit auch vor diesem Hintergrund die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen Ihres Auskunftsersuchens zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Adolf Viktorik, Bürgermeister

²³ VwGH 17.03.2000, Ra 96/19/2726.



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

2124 Niederkreuzstetten, Kirchenplatz 5

Tel.: 02263/8472

Einschreiben

An

Christine Kiesenhofer

Bäckergasse 20 b

2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 08.06.2021

Geschäftszahl: ChK/1/2021 (Bitte anführen, wenn Sie auf diesen Bescheid Bezug nehmen)

Bescheidadressatin: Christine Kiesenhofer, Bäckergasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten

Betrifft: Bescheid gemäß § 6 NÖ Auskunfts-gesetz idgF

BESCHEID

Aufgrund des Auskunftsersuchens von Frau Christine Kiesenhofer vom 11.01.2021 hinsichtlich der begehrten Auskünfte zu dem Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018, sowie des in weiterer Folge gestellten Antrags auf Ausstellung eines Bescheids über die Auskunftsverweigerung, vom 12.03.2021, ergeht folgender

I. SPRUCH

Der Antrag der Christine Kiesenhofer vom 12.03.2021 auf bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung **wird teilweise abgewiesen.**

II. BEGRÜNDUNG

a. Rechtsgrundlagen

§§ 1 bis 6 NÖ Auskunftsgesetz idF LGBl Nr 45/2019 (**NÖ Auskunftsg**).

Gemäß § 2 Abs 1 Auskunftsg hat jeder das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten.

Die Auskunft kann in bestimmten, in § 5 Abs 1 NÖ Auskunftsg genannten Fällen, verweigert werden. Für den Fall, dass die begehrte Auskunft nicht erteilt wird, kann der Auskunftssuchende verlangen, dass die Auskunft mit Bescheid verweigert wird (§ 6 Abs 1 NÖ Auskunftsg).

b. Sachverhalt

Mit Eingabe vom 11.01.2021 hat die Marktgemeinde Kreuzstetten ein Auskunftersuchen, ebenfalls datiert mit 11.01.2021, von Christine Kiesenhofer erhalten, in welchem sie folgende Auskunft begehrte:

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.G.F. („Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zum Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018 und ersuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
2. Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
3. Im Voranschlag für 2019 wurde unter Ansatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?
4. Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken veranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?
5. In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurde bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?
6. Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
7. Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahre 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca.

260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

8. Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Gemäß § 6 NÖ Auskunfts-gesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

Mit Schreiben vom 08.03.2021 wurde Christine Kiesenhofer mitgeteilt, dass ihrem Ansuchen auf Erteilung einer Auskunft nicht nachgekommen wird. Dies daher, da von ihr bereits in der Vergangenheit eine Vielzahl von umfangreichen Anfragen ausschließlich zu Budget- und Finanzthemen der Behörde eingegangen sind, deren Beantwortung insbesondere eine wesentliche Beeinträchtigung der Besorgung der behördlichen Aufgaben zur Folge haben würde. Alleine am Tag des 11.01.2021 sind insgesamt vier Anfragen von Frau Kiesenhofer derselben inhaltlichen Thematik und mit demselben Detailgrad bei der Gemeinde eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.03.2021 hat Frau Kiesenhofer beantragt, dass die von ihr unter dem gegenständlichen Auskunftsersuchen begehrten Auskünfte schriftlich mit Bescheid verweigert werden.

Am 11.05.2021 fand in der Marktgemeinde Kreuzstetten eine Gemeinderatssitzung statt, an der Frau Kiesenhofer persönlich teilgenommen hat. Im Rahmen der Sitzung wurde umfangreich über gegenständlich interessierenden Grundstücksverkauf berichtet und sämtlich Fragen, auch jene von Frau Kiesenhofer, beantwortet (bspw über die Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc). Die in dem Auskunftsersuchen von Frau Kiesenhofer gestellten Fragen wurden daher bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet.

Grundsätzlich bedürfte es daher keiner weiteren Auskunft an Frau Kiesenhofer, da ihre Fragen bereits vollinhaltlich beantwortet wurden. Dennoch hat die Marktgemeinde Kreuzstetten die Anfrage von Frau Kiesenhofer, aus Gründen der Nachweisbarkeit, mit Schreiben vom 02.06.2021 im Rahmen der der Marktgemeinde Kreuzstetten obliegenden Auskunftspflicht gem NÖ AuskunftsG nachgeholt. Jene Fragen von Frau Kiesenhofer, deren Beantwortung den gesetzlichen Rahmen des NÖ AuskunftsG (erheblich) überschreiten, wurden von der Marktgemeinde Kreuzstetten zulässigerweise nicht erteilt.

c. Die Behörde hat erwogen

Mit Auskunft in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 sowie mit der schriftlichen Auskunft vom 02.06.2021 ist die Marktgemeinde Kreuzstetten der ihr im Rahmen des NÖ AuskunftsG obliegenden Auskunftsverpflichtung vollinhaltlich nachgekommen.

In Bezug auf jene Teile der Anfrage von Frau Kiesenhofer, die zusätzliche und derart detaillierte Teilfragestellungen (in Ergänzung zu den eigentlichen Hauptfragen) enthalten, die (i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten oder die (ii) mangels Wissens der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem

oder Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden können, wurden bzw konnten, in Anwendung der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, der Frau Kiesenhofer keine Informationen erteilt (werden). Dies betrifft folgende zusätzliche, detaillierte Teilfragestellungen:

- Ad Frage 5: „[...] Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 6: „[...] Ich bitte um Erklärung dieser zu den genannten Zahlen!“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 7: „Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.
- Ad Frage 8: „[...] Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes [...] Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184,200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage.

Es ist somit festzuhalten, dass die zusätzlichen und detaillierten Teilfragestellungen von Frau Kiesenhofer zu Recht im Rahmen des § 5 NÖ AuskunftsG nicht beantworten wurden bzw vielmehr nicht beantwortet werden konnten; dazu im Folgenden:

Umfang der Auskunft:

Die Verweigerung einer Auskunft ist insbesondere dann zulässig, wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen nur nach umfangreichen Erhebungen, Berechnungen oder Ausarbeitungen beschafft werden können.

Schon die Verwendung des Begriffs „Auskunft“ bedingt nämlich, dass die Verwaltung unter Berufung auf die Auskunftspflicht nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten und zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen oder dergleichen verhalten ist. Auch brauchen beispielsweise keine Statistiken erstellt oder Bescheide ausgelegt werden.

Zudem darf die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. Daraus ist ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen.

Mit ihrer Anfrage hat Frau Kiesenhofer nicht nur „Auskünfte“ iSd des NÖ AuskunftsG begehrt, sondern darüber hinaus auch die Erteilung von Informationen, die weit über den Begriff „Auskunft“ hinausgehen; dies betrifft insbesondere jene Teile ihrer Anfrage, in denen Frau Kiesenhofer detaillierte Angaben über behördliche Budget- und Finanzthemen fordert.

Abgesehen davon, dass die Beantwortung dieser Teile einer umfangreichen Recherche und Prüfung sämtlicher Haushaltsdaten der Gemeinde, dh Rechnungsabschlüsse, Bilanzen etc sowie der (eigens nur zu diesem Zweck anzufertigenden) Erstellung von umfangreichen Datensätzen, Berechnungen und Kalkulationen samt konkreter Aufschlüsselungen und verbalen Erläuterungen sowie auch Rechtfertigungen (siehe zur Nicht-Zulässigkeit der Anforderung von Rechtfertigungen nachstehend) erfordern würde, würde die Anfragebeantwortung massiv die Besorgung der behördlichen Aufgaben beeinträchtigen; dies insbesondere verstärkt vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19 Pandemie, wobei bereits im behördlichen „Normalbetrieb“ (dh außerhalb einer Pandemie-Situation) die vollumfängliche Beantwortung ihrer (wohlgemerkt den Umfang einer zulässigen Auskunft iSd NÖ Auskunftsg weit übersteigenden) Fragen aufgrund der erforderlichen Bündelung mehrerer personeller Ressourcen – es bedürfte sogar der Anstellung einer zusätzlichen Person – zu einer massiven Beeinträchtigung des behördlichen Betriebs führen würde.

Bereits vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschneidenden Teilen des Auskunftersuchens von Frau Kiesenhofer zulässig.

Wissen der Verwaltung:

Es ist überdies klarzustellen, dass Auskünfte iSd NÖ Auskunftsg ausschließlich Wissenserkklärungen zum Gegenstand haben, deren Inhalt sich stets auf Informationen bezieht, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen, sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich, Gegenstand einer Auskunft sein. Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst somit lediglich Information über die Tätigkeit der Behörde.

Nicht umfasst von Auskünften iSd NÖ Auskunftsg ist daher die Bekanntgabe von Absichten bzw Motiven des Verwaltungsgeschehens, dh nicht umfasst von der Pflicht zur Auskunftserteilung ist die Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als der Gesetzgeber die Vollziehung – neben der ohnehin gegebenen politischen Verantwortung – nicht zusätzlich dazu verpflichten wollte, ihr Verhalten auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu rechtfertigen.

Ebenfalls nicht von der Pflicht der Auskunftserteilung erfasst sind Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses.

Da nur das bei der Behörde vorhandene gesicherte Wissen – sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich – Gegenstand einer Auskunft sein kann, bedeutet Auskunftserteilung die *Weitergabe von Informationen, die der Behörde aus dem Akteninhalt bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.*

In Zusammenschau sämtlicher von Frau Kiesenhofer gestellten Fragen ist klar zu erkennen, dass sie insbesondere auf eine umfangreiche behördliche Rechtfertigung für das behördliche Handeln bzw Unterlassen der Marktgemeinde Kreuzstetten abzielen. Einem Verlangen nach Rechtfertigung wird einem zulässigen Auskunftersuchen iSd NÖ Auskunftsg nicht gerecht und muss einem solchem daher auch nicht nachgekommen werden.

Auch vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teilen des Auskunftersuchens von Frau Kiesenhofer zulässig.

Offenbare Mutwilligkeit:

Vor dem Hintergrund, dass Frau Kiesenhofer selbst bis vor Kurzem Gemeinderätin in der Marktgemeinde Kreuzstetten war und sie sich daher im Zeitpunkt der Stellung Ihrer Anfrage konkret bewusst war, (i) welchen massiven personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand die Beantwortung ihrer Anfrage bedeuten würde und sie zudem über die (ii) Unzulässigkeit Ihrer Anfrage (Anfragenüberschreitung, Frage nach zukünftigem oder hypothetischen, Forderung von Rechtfertigungen etc) und daher auch der Aussichtslosigkeit des die Zulässigkeit übersteigenden Anfragenteils im Klaren war, ist in Ihrem bewussten Handeln eine offenbare Mutwilligkeit zu erblicken.

Diese bewusste und offenbare Mutwilligkeit wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass Frau Kiesenhofer derart umfangreiche Anfragen zu (insbesondere) Budget- und Finanzthemen der Marktgemeinde Kreuzstetten nun schon seit über 2 Jahren in einer dichten zeitlichen Frequenz einbringt (alleine am Tag des 11.01.2021 hat sie vier Anfragen, mit dem selben Telos sowie der selben Forderung nach in hohem Maße detaillierten Antworten, eingebracht); abgesehen von den daneben zusätzlich regelmäßigen eingehenden Schreiben von Frau Kiesenhofer zu allen möglichen Themenbereichen, bspw ein Anschlag an Amtstafel sei schief angebracht, etc.

Hierzu ist festzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrens, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke – mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein – verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Behelligung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftersuchens vor allem dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht.

Wie ausgeführt, liegt der Verdacht nahe, dass die von Frau Kiesenhofer getätigten Auskunftersuchen von anderen Motivationen geleitet sind, als jene die das NÖ AuskunftsG vorsieht. Ist ein Auskunftersuchen – wie gegenständlich – erkennbar von Motivationen geleitet, die in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses die mangelnde Ernsthaftigkeit desselben indizieren, so ist – ebenso wie in Fällen, in denen die bloße Mutwilligkeit des Auskunftersuchens indiziert ist – seine Abweisung dann nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung *einer jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht*. Eine derartige Darlegung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit des Auskunftsverlangens sowie zum Nachweis des Auskunftsinteresses zu den gestellten Fragen ist gegenständlich jedoch unterblieben. Einer solchen Darlegung hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund des zu diesem Punkt einleitend ausgeführten besonderen Begleitumstände jedenfalls bedurft.

Es war somit auch vor diesem Hintergrund die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschneidenden Teilen des Auskunftersuchens von Frau Kiesenhofer zulässig.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, das ordentliche Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Kreuzstetten einzubringen.

Die Berufung muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen (Bescheidzahl, Datum, erlassende Behörde) und muss weiters einen begründeten Berufungsantrag enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr iHv EUR 14,30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, indem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Für die Marktgemeinde Kreuzstetten

Der Bürgermeister, Adolf Viktorik



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.kreuzstetten.gv.at

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Niederkreuzstetten, 24. Juni 2021

Marktgemeinde Kreuzstetten
z. Hd. Bgm. Adolf Viktorik
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Berufung

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer
Belangte Behörde: Marktgemeinde Kreuzstetten

In der Sache: Bescheid mit Geschäftszahl ChK/1/2021 zu den Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing mit dem Datum 8.6.2021
zugestellt am 11.6.2021
Wegen teilweiser Verweigerung der Auskunft gem. NÖ AuskunftsG

Bescheidbeschwerde

I. Beschwerdegegenstand und Beschwerdeerklärung

Ich erhebe gegen oben genannten Bescheid in offener Frist

BESCHEIDBESCHWERDE

an die Marktgemeinde Kreuzstetten

II. Sachverhalt

Am 11.01.2021 habe ich ein Auskunftsbegehren zum Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Nov. 2017 in der Katastralgemeinde Streifing an den Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten, Adolf Viktorik, gerichtet. Ich beantrage Auskunft zu folgenden Fragen:

1. *Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?*
2. *Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?*
3. *Im Voranschlag für 2019 wurde unter Ansatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?*
4. *Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken veranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?*
5. *In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurde bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?*

6. Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
7. Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahre 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
8. Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

Die Antwort von Bgm. Viktorik am 8. März 2021: dem Auskunftsbegehren sei nicht nachzukommen, da die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wurde, ein Bescheid sei nicht auszufertigen; für zukünftige Anfragen wurden Mutwilligkeitsstrafen angekündigt.

wir beziehen uns auf die fünf von Ihnen eingebrachten Auskunftsbegehren vom 11.01.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass Ihren Auskunftsersuchen nicht nachgekommen wird, da die begehrten Auskünfte offenbar mutwillig verlangt werden. Ein Bescheid ist nicht auszufertigen.

Auskunftsersuchen unterliegen der Rechtsgeschäftsgebühr (§ 14 TP 6 Abs 1 GebG). Für die oben genannten Auskunftsbegehren ist somit ein Betrag von **EUR 57,20** fällig, den wir Sie bitten, innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf folgendes Konto der Marktgemeinde Kreuzstetten zu überweisen:

Marktgemeinde Kreuzstetten
Erste Bank
IBAN: AT69 2011 1201 1127 1404

Da Sie seit Jahren offenbar mutwillig die Tätigkeit der Marktgemeinde Kreuzstetten in hohem Maße in Anspruch nehmen (ohne Verfolgung eines vertretbaren Zwecks), bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass die Marktgemeinde Kreuzstetten in solchen Fällen für jedes Auskunftsersuchen eine Mutwillensstrafe in Höhe von bis zu EUR 726 verhängen kann.

Die Aufsichtsbehörde (das Land NÖ) hat mit Schreiben vom 4.06.2021 klargestellt, dass die Gemeinde gemäß NÖ Auskunftsgesetz zur Auskunftserteilung bzw. zur Bescheidausstellung verpflichtet ist.¹

Am 7. Juni 2021 habe ich die beantragten Auskünfte (weit nach Ablauf der Frist und größtenteils unvollständig)² und am 11. Juni einen Bescheid³ dazu erhalten: „der Antrag vom 12.03.2021 auf bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung wird **teilweise abgewiesen**.“

Die Beschwerde richtet sich gegen die teilweise bzw. vollständige Verweigerung der Antworten zu folgenden Fragen. Schon geklärte bzw. aus öffentlichen Informationen ersichtliche Teilfragen habe ich durch Durchstreichungen markiert:

¹<https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/06/anschreiben-4.6.-land-noe-zu-meinen-auskunftsbegehren.pdf>

²<https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/06/bgm.-zum-auskunftsbegehren-streifing-7.5.2021.pdf>

³<https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/06/bescheid-streifing-8.6.21.pdf>

1. Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. ~~Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen~~, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
2. Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
3. Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?
5. In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage?
6. Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

III. Zulässigkeit der Beschwerde

Die nunmehr erhobene Beschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

IV. Beschwerdegründe

Die Behörde gibt mehrere Gründe an, weswegen die angefragten Informationen nicht herausgegeben werden können. All diese Gründe sind jedoch nicht nachvollziehbar. Der Bescheid mangelt an Fehlern in der Sachverhaltsfeststellung – laut Angaben im Bescheid öffentlich auffindbare Informationen sind nicht öffentlich auffindbar – und Fehlern in den Rechtsansichten der Behörde.

1. Großteils fehlende Beantwortung

Die Behörde gibt an: „Mit Auskunft in der Gemeinderatssitzung von 11.05.2021 sowie mit der schriftlichen Auskunft am 2.06.2021 ist die Marktgemeinde Kreuzstetten der ...
Auskunftsverpflichtung vollinhaltlich nachgekommen“. Dies entspricht aus folgenden Gründen nicht der Sachlage:

- Im Protokoll der GR-Sitzung⁴ finden sich keine Auskünfte zu den Fragen meines Auskunftsbegehrens.
- Im Schreiben des Bürgermeisters vom 02.06.2021 zum REAB 2020 sind keine Antworten auf Fragen des Auskunftsbegehrens enthalten⁵.

Folgende Fragen wurden entgegen den Angaben der Behörde jedenfalls nicht vollumfänglich beantwortet:

Frage 1: Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Wann und auf welchem Konto wurde dieser Betrag verbucht?

Frage 2: Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?

Frage 3: Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?

2. Verweigerung der Auskunft wegen Überschreitung des gesetzl. Rahmens:

Die Behörde gibt an, dass für die vollständige Beantwortung umfangreiche Erhebungen, Ausarbeitungen oder Statistiken erforderlich seien. Dies ist nicht nachvollziehbar. Alle angefragten Informationen liegen in der Buchhaltung auf und müssen weder anderweitig beschafft noch intern recherchiert werden. Nur in Ausnahmefällen könnte dies nicht der Fall sein, in diesen Fällen gab es allerdings schon öffentliche Angaben beispielsweise zur Mittelverwendung. Auch die Verweise auf

⁴ https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/05/gr-sitzung_vom_11.05.2021.pdf

⁵ <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/05/antwort-des-bgm.-mit-meinen-kommentaren-ra-2020.pdf>

angebliche Veröffentlichungen auf “Offener Haushalt” und in den Rechnungsabschlüssen führen ins Leere – die Informationen sind dort nicht auffindbar.

3. Verweigerung der Auskunft wegen geforderter Begründung:

Sowohl in den GR-Sitzungen vor dem Grundstücksverkauf als auch in der Aussendung 2019 an alle Haushalte zum REAB 2018⁶ wurde die Verwendung der Einnahmen für Hochwasserschutz und Kanalsanierung zugesagt. In einer Wahlwerbung vor der GR-Wahl 2020⁷ und im Jahresrückblick 2019⁸ schreibt Bürgermeister Viktorik von einem Barvermögen von ca. 780.000 €. Mit dem genannten Betrag von 780.000 € wurde der Gemeindebevölkerung die Sicherheit vermittelt, dass die Grundstückserlöse im Gemeindebudget vorhanden sind und somit ausreichend finanzielle Mittel für die Vorhaben der nächsten Jahre zur Verfügung stehen. Im REAB 2019 (noch vor Corona) ist jedoch nur ein Kassenstand von € 596.000 ausgewiesen, im REAB 2020 reduzieren sich die liquiden Mittel auf € 300.000.

Die Fragen aus meinem Auskunftsbegehren, auf die ich eine vollständige Antwort erbitte und die laut der Behörde wegen angeblich geforderter Begründung abzulehnen waren, waren folgende:

Frage 5: In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage?

Frage 6: Laut REAB 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

Die in Frage 6 thematisierte Sachlage macht besonders deutlich, dass hier anders als unterstellt keine (nicht zwingendermaßen dokumentierte) Rechtfertigungen für politische Entscheidungen erfragt werden, sondern – im Gegenteil – üblicherweise dokumentierte Sachinformationen. Wenn zwischen öffentlichen Dokumenten der Gemeinde bzw. öffentlichen Aussagen der Amtsträger Widersprüche zum vorhandenen Barvermögen existieren, sollte die Frage nach einer Erklärung mittels Blick in die Buchhaltung leicht zu beantworten sein – und ist jegliche Frage, die einer Klärung der Sachlage dient, im höchsten öffentlichen Interesse.

4. Verweigerung der Auskunft wegen offenkundiger Mutwilligkeit:

Als Gemeinderätin habe ich 2017 für den Verkauf der Gemeindegrundstücke gestimmt, der Kaufvertrag vom 3.11.2017 trägt auch meine Unterschrift. Ich sehe es daher als meine Verantwortung gegenüber der Gemeindebevölkerung, dem Verbleib der Einnahmen aus dem Vermögensverkauf nachzuforschen, es ist das Vermögen aller Gemeindebürger. Oftmalige Bitten um Auskunft blieben leider unbeantwortet⁹.

Die behauptete Mutwilligkeit ist nicht gegeben, da alle angefragten Informationen entweder in der Buchhaltung vorhanden sind oder – wie die Aussagen zur konkreten Mittelverwendung in Gemeinderatsprotokollen und Aussendungen – Informationen ähnlicher Art in ähnlicher Form veröffentlicht wurden.

6 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/04/zur-aussendung-von-bgm.-viktorik-ra-2018.pdf>

7 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2020/01/wahlwerbung-2020-bgm.-seite-1.pdf>

8 https://www.kreuzstetten.at/Buergerservice/Aktuelles_Termine/Jahresrueckblick

9 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2020/12/va-2021-stellungnahme-zur-antwort-des-bgm..pdf>

5. Einschränkung meiner Rechte nach EMRK Art (10)

Als „public watchdog“ – ich bin eine ehemalige Gemeinderätin und betreibe auf kreuzstettenaktuell.com einen Blog zu Gemeindethemen – sind meine Informationsrechte gegenüber Behörden geschützt, jegliche Informationsverweigerung ist nach strengen Regeln zu beurteilen. Bei Anfragen von „public watchdogs“ ist nicht nur zu beachten, ob eine Auskunftsverweigerung rechtlich gedeckt ist, sondern auch, ob sie „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist“. Dafür sind die Kriterien anzuwenden, die der EGMR in „Magyar Helsinki“ (18030/11) definiert hat.

Die einschlägigen Entscheidungen des EGMR sind in Österreich von Behörden und Gerichten direkt zu beachten, liegen im Verfassungsrang und sind so konkretisiert, dass sie direkt anwendbar sind.

V. Berufungsantrag

Meine Berufungsgründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Der Gemeindevorstand möge in der Sache entscheiden, dass die beantragten Auskünfte zu erteilen sind. Wenn möglich bitte ich darum, alle Schriftstücke per Mail an meine bekannte Mailadresse zu senden, von der auch dieses Schreiben gesendet wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Kiesenhofer

Signiert von: Christine Kiesenhofer	
Datum:	24.06.2021 18:37:22
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at	  TRUST einfach sicher



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel. 02263/8472 Fax 8472-4

e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

UID Nr. ATU 16229702

Einschreiben

An

Christine Kiesenhofer

Bäckergasse 20b

2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 17.12.2021

Geschäftszahl: ChK/1/2021

Bescheidadressatin: Christine Kiesenhofer, Bäckergasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten

Betrifft: Berufungsbescheid gemäß § 63ff AVG idGF iVm § 60 Abs 1 Z 1 NÖ GO idGF iVm § 6 NÖ AuskunftsG idGF

BERUFUNGSBESCHEID

Aufgrund der Berufung der Frau Christine Kiesenhofer vom 24.06.2021, zugestellt am 24.06.2021, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, über die teilweise Abweisung des Antrags auf bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung hinsichtlich ihres Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021 zum Thema des Verbleibs der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018, ergeht folgender

1. SPRUCH

Die Berufung der Christine Kiesenhofer vom 24.06.2021 gegen den Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, **wird als unbegründet abgewiesen.**

II. BEGRÜNDUNG

a. Rechtsgrundlagen

§§ 63ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idF BGBl I Nr 58/2018 (**AVG**).

§ 60 NÖ Gemeindeordnung 1973 idF LGBl Nr 35/2021 (**NÖ GO**).

§§ 1 bis 6 NÖ Auskunftsgesetz idF LGBl Nr 45/2019 (**NÖ AuskunftsG**).

2

Gemäß § 2 Abs 1 Auskunftsg hat jeder das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten.

Die Auskunft kann in bestimmten, in § 5 Abs 1 NÖ Auskunftsg genannten Fällen, verweigert werden. Für den Fall, dass die begehrte Auskunft nicht erteilt wird, kann der Auskunftssuchende verlangen, dass die Auskunft mit Bescheid verweigert wird (§ 6 Abs 1 NÖ Auskunftsg). Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Auskunft (teilweise) nachholen und den Antrag auf Bescheiderlassung (teilweise) abweisen oder dem Antrag auf Bescheiderlassung stattgeben und über die Auskunftsverweigerung beschiedmäßig absprechen (§ 6 Abs 3 NÖ Auskunftsg).

Zur Erlassung des Bescheides mit dem die Auskunft verweigert wird ist in Sachen die von einer Gemeinde besorgt werden das für die jeweilige Sache zuständige Organ zuständig (§ 6 Abs 4 NÖ Auskunftsg). In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ua bezüglich des Gemeindevermögens ist der Bürgermeister zuständig (§ 38 NÖ GO).

Gemäß § 47 NÖ Auskunftsg sind die im NÖ Auskunftsg geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereichs. Gemäß § 60 Abs 1 Z 1 NÖ GO geht der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs gegen Bescheide des Bürgermeisters an den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand als Berufungsbehörde entscheidet über Berufungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs gemäß § 63ff AVG.

Gemäß § 66 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. „Sache“ des Berufungsverfahrens ist der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz gebildet hat.

b. Sachverhalt und Feststellungen

Auskunftsbegehren der Frau Christine Kiesenhofer vom 11.01.2021

Frau Christine Kiesenhofer (Berufungswerberin) hat mit **Schreiben vom 11.01.2021**, eingelangt bei der Marktgemeinde Kreuzstetten am 11.01.2021, ein **Auskunftsbegehren gemäß § 2 NÖ Auskunftsg** an den Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten gerichtet. Das Auskunftsbegehren hatte grundsätzlich den Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018 zum Thema. Konkret forderte die Berufungswerberin die folgenden Auskünfte:

- **Frage 1:** Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
- **Frage 2:** Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
- **Frage 3:** Im Voranschlag für 2019 wurde unter Absatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben

getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?

- **Frage 4:** Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken voranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?
- **Frage 5:** In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurden bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?
- **Frage 6:** Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
- **Frage 7:** Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahr 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen.
- **Frage 8:** Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Schreiben der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 08.03.2021

Mit Schreiben vom 08.03.2021, welches sich auf insgesamt fünf zeitgleich eingebrachte Auskunftsbeglehen der Berufungswerberin vom 11.01.2021 und somit auch auf das gegenständliche Auskunftsbeglehen bezog, wurde der Berufungswerberin mitgeteilt, dass ihren Auskunftsbeglehen – somit auch dem gegenständlichen – nicht nachgekommen werden kann, da die Auskünfte mutwillig begehrt wurden.

Antrag auf Bescheiderlassung vom 12.03.2021

In weiterer Folge hat die Berufungswerberin mit Schreiben vom 12.03.2021, eingelangt bei der Marktgemeinde Kreuzstetten am 12.03.2021, einen Antrag über die bescheidmäßige Verweigerung der Auskunftserteilung gemäß § 6 Abs 1 NÖ Auskunftsg gestellt.

Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat am 11.05.2021, 19:00 Uhr, eine Gemeinderatssitzung abgehalten. Aus der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates ergibt sich, dass neben den Gemeinderatsmitgliedern auch weitere Zuhörer, darunter die Berufungswerberin, anwesend waren. Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurde umfangreich über den Grundstücksverkauf berichtet und Fragen beantwortet

4

(Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc). Die im Auskunftsbegleichen vom 11.01.2021 begehrt Auskünfte wurden somit bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet.

Auskunftserteilung vom 02.06.2021

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten hat mit Schreiben vom 02.06.2021 die Auskunftserteilung im nachstehenden Umfang nachgeholt. In diesem Auskunftsschreiben führt der Bürgermeister aus, dass das Auskunftsbegleichen der Berufungswerberin bereits am 11.05.2021 im Rahmen der Gemeinderatssitzung erledigt wurde, da im Rahmen dessen über den gegenständlichen Grundstücksverkauf berichtet wurde sowie diesbezügliche Fragen beantwortet wurden (Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc).

Dennoch erteile der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten der Berufungswerberin, der Form halber sowie aus Gründen der Nachweislichkeit, mit Schreiben vom 02.06.2021 schriftliche Auskunft über jene Teile des Auskunftsbegleichens vom 11.01.2021, die er aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung beantworten musste bzw beantworten konnte. Konkret wurde Auskunft im folgenden Umfang erteilt:

Frage 1 und 2 sowie Antwort auf Frage 1 und 2

Frage 1: „Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?“

Frage 2: „Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?“

Antwort auf Frage 1 und 2: „Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurde mitgeteilt, dass durch den Grundstücksverkauf ein Erlös von ca EUR 400.000,-- entstand. Ein Teil dieser Einnahmen wurde – wie ebenfalls in der Gemeinderatssitzung erläutert – bspw für Hochwasserschutzprojekte sowie auch für diverse COVID-19-Maßnahmen (zB Deckung von Verlusten) verwendet. Weitere ca EUR 200.000,-- wurden zur Deckung von Rücklagen verwendet. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass Ihnen diese Informationen überdies bereits mit Schreiben vom 10.05.2021 zugänglich gemacht wurden.“

Frage 3 sowie Antwort auf Frage 3

Frage 3: „Im Voranschlag für 2019 wurde unter Absatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?“

Antwort auf Frage 3: „Ihre Fragen bzgl Rückhaltebecken und Hochwasserschutz wurden umfangreich in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 beantwortet; siehe zudem die Ausführungen ad Fragen 1 und 2. Für weitere, über Ihre Anfrage hinausgehende finanzielle Fragen, verweisen wir Sie gerne auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/>, auf der sämtliche Finanzdaten aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere Gemeinden, veröffentlicht werden, die nicht unter allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen fallen.“

Frage 4 sowie Antwort auf Frage 4

Frage 4: „Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken voranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?“

5

Antwort auf Frage 4: „Für das Jahr 2019 gab es noch keine Zahlungen, somit können diese schon aus faktischen Gründen noch nicht ersichtlich sein. Eine Veröffentlichung erfolgt nach Eingang; dies wird – in gewohnter Manier – durch den Jahresrückblick des Bürgermeisters erfolgen. Bis es soweit ist, dürfen wir sie auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/> verweisen.“

Frage 5 bis 8 sowie Antwort auf Frage 5 bis 8

Frage 5: „In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurden bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. [...]“

Frage 6: „Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca 780.000 Euro genannt. [...]“

Frage 7: „Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahr 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). [...]“

Frage 8: „Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? [...] (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000) [...]“

Antwort auf Frage 5 – 8: „Im Wesentlichen wurden Ihre Fragen in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 beantwortet, zudem finden Sie zahlreiche Antworten auf Ihre zusätzlichen Teilfragen unter <https://offenerhaushalt.at/>.“

Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, gemäß § 6 NÖ AuskunftsG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten erlies den Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, gemäß § 6 NÖ AuskunftsG, der Berufungswerberin zugestellt am 14.06.2021. Mit diesem wurde dem Antrag der Berufungswerberin vom 12.03.2021, auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunftserteilung gemäß § 6 Abs 1 NÖ AuskunftsG, teilweise stattgegeben.

Konkret wurde der Antrag hinsichtlich jener Teile des Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021, welche sowohl in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 sowie mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 02.06.2021 beantwortet wurden, abgewiesen.

Hinsichtlich jener Teile, welche den Umfang der Auskunftspflicht überschritten und einer Einschränkung des Auskunftsrechts gemäß § 5 NÖ AuskunftsG unterliegen, wurde dem Antrag der Berufungswerberin auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunftserteilung stattgegeben.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten führte diesbezüglich begründend aus, dass das Auskunftsbegehren derartige detaillierte Teilfragestellungen enthalte, die „(i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten oder die (ii) mangels Wissens der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem oder Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden können“.

6

Dies betrifft gemäß Bescheid die folgenden Teile des Auskunftsbegehrens:

- **Frage 5:** „[...] Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?“
 - „Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.“
- **Frage 6:** „[...] Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!“
 - „Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.“
- **Frage 7:** „[...] Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!“
 - „Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.“
- **Frage 8:** „[...] Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes [...] Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?“
 - „Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage.“

Berufung der Frau Kiesenhofer vom 24.06.2021 gegen den Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021

Frau Kiesenhofer erhob gegen den Bescheid vom 08.06.2021 „Beschwerde“ (gemeint wohl: Berufung). Die Berufung richtet sich gegen die teilweise bzw. vollständigen Verweigerung der Antworten zu den folgenden Fragen:

- **Frage 1:** Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
- **Frage 2:** Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
- **Frage 3:** Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparsbuch)?
- **Frage 5:** In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage?
- **Frage 6:** Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

Die Berufungswerberin führt in der Berufung – zusammengefasst – aus, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten die oben angeführten Fragen nicht hinreichend beantwortet habe – jedenfalls würden sich im Protokoll der Gemeinderatssitzung sowie im Schreiben des Bürgermeisters vom 02.06.2021 zum REAB 2020 keine Auskünfte zu ihren Fragen finden. Weiters sei für sie nicht nachvollziehbar, warum der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten angebe, dass für eine vollständige Beantwortung umfangreiche Erhebungen, Ausarbeitungen oder Statistiken erforderlich seien. Alle Informationen würden in der Buchhaltung aufliegen. Zudem führt die Berufungswerberin aus, dass ihr Auskunftsbegehren keine Rechtfertigungen erfrage und dieses auch nicht mutwillig erfolgte. Auf Basis dessen forderte die Berufungswerberin, dass der Gemeindevorstand entscheide, dass die beantragten Auskünfte (im berufungsrelevanten Umfang) zu erteilen sind.

Zusammenfassende Feststellung

Zusammengefasst gelangt der Gemeindevorstand zu der Ansicht, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten der ihm obliegenden Auskunftspflicht im ausreichenden Rahmen nachgekommen und zu Recht in dem „verweigten“ Umfang die Auskünfte aus gerechtfertigten Gründen des § 5 Abs 1 NÖ AuskunftsG verweigerte.

c. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt und die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem von der belangen Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

Zudem ergibt sich die Feststellung, dass die Berufungswerberin bei der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 persönlich anwesend war sowie der Umfang des dort besprochenen Inhalts hinsichtlich des, dem gegenständlichen Auskunftsbegehren zugrundeliegenden, Grundstücksverkaufs aus den persönlichen Wahrnehmungen der Gemeindevorstandsmitglieder. Die Gemeindevorstandsmitglieder sind gemäß § 24 Abs 1 NÖ GO auch gleichzeitig die geschäftsführenden Gemeinderäte sowie der Vizebürgermeister und waren diese somit bei der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 anwesend (vgl. *Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 11.05.2021*).

d. Erwägungen

Mit einem Auskunftsverweigerungsbescheid wird ausschließlich über die Frage abgesprochen, ob ein subjektives Recht des Auskunftswerbers auf Erteilung der begehrten Auskunft besteht oder nicht. Die begehrte Auskunft selbst ist keinesfalls Gegenstand dieses Bescheides (vgl. *VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141*). Daher kommt eine Erteilung begehrter Auskünfte im Rahmen eines Berufungsverfahrens nicht in Betracht (vgl. *LVwG NÖ 25.01.2021, LVwG-AV-1110/001-2020*).

Ein Antrag auf Verweigerung kann nur dann verlangt werden, wenn die Auskunft nicht erteilt wird. Wird die beantragte Auskunft erteilt, so ist der Antrag auf Bescheiderlassung abzuweisen. In einem Berufungsverfahren kann dann die Frage geklärt werden, ob die Auskunft tatsächlich erteilt wurde (vgl. *LVwG NÖ 25.01.2021, LVwG-AV-1110/001-2020*).

Entscheidung des Bürgermeisters – Gegenstand des Berufungsverfahrens

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, wurde dem Antrag der Berufungswerberin auf bescheidmäßige Auskunftsverweigerung teilweise stattgegeben; teilweise wurde der Antrag abgewiesen, da ihr aufgrund teilweiser Auskunftserteilung auch nur teilweise die Auskunft verweigert wurde bzw ihr diese teilweise faktisch nicht erteilt werden konnte.

Sache des gegenständlichen Berufungsverfahrens ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz gebildet hat (vgl. *VwGH 19.02.2003, 99/08/0146; VwGH 16.11.2005, 2004/08/0025*) somit die inhaltliche Entscheidung in Zusammenhang mit den begehrten Auskünften.

Die Berufungswerberin führte in ihrer Berufung aus, dass hinsichtlich jener Fragen ihres Auskunftsbegehrens die Auskunft nicht bzw nicht hinreichend erteilt wurde:

- **Frage 1:** Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?

- **Frage 2:** Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
- **Frage 3:** Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?
- **Frage 5:** In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage?
- **Frage 6:** Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

Erteilte Auskünfte

Entgegen der Ansicht der Berufungswerberin wurden dieser die Auskünfte hinsichtlich der oben angeführten Fragen 1 – 5 mit Schreiben des Bürgermeisters der Markgemeinde Kreuzstetten vom 02.06.2021 sowie bereits davor im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 im gesetzlich vorgeschriebenen und möglichen Ausmaß erteilt.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

Hinsichtlich der Fragen zur Höhe des Erlöses und zum Verbleib desselben (Fragen 1 und 2) wurde der Berufungswerberin mitgeteilt, dass durch den Grundstücksverkauf ein Erlös von EUR 400.000,- entstanden ist. Ein Teil dieser Einnahmen wurde beispielsweise für Hochwasserschutzprojekte sowie für diverse COVID-19-Maßnahmen (zB Deckung von Verlusten) verwendet. Für die Deckung von Rücklagen wurden zudem ca EUR 200.000,- verwendet. Damit wurden die Auskünfte zu den Fragen 1 und 2 im gesetzlich verpflichteten Umfang erteilt. Dies betrifft nämlich nicht nur die Auskunft auf die Frage zur Höhe des Erlöses und zur Verwendung, sondern implizit auch die Auskunft auf die Frage nach dem „wohin“ die Beträge gebucht wurden, nämlich auf die dafür vorgesehen Gemeindepkonten. Anzumerken ist, dass eine Forderung zur Bekanntgabe von dezidierten Kontennummern/IBAN jedenfalls den zulässigen Auskunftsumfang sprengen würde bzw wäre eine solche Forderung uU auch eine missbräuchliche.

Hinsichtlich der berufsrelevanten Teile der Fragen 3 und 5 führte der Bürgermeister aus, dass bezüglich finanzieller Fragen grundsätzlich auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/>, auf der sämtliche Finanzdaten aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere Gemeinden, veröffentlicht werden, verwiesen wird. Dies ist zulässig, da gemäß § 4 Abs 2 NÖ AuskunftsG der Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft möglichst gering zu halten ist. Ein Verweis auf öffentlich zugängliche Informationen ist somit jedenfalls tunlich um diesem Grundsatz zu entsprechen (dh den Verwaltungsaufwand gering zu halten) und damit ua einer möglichen Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben des auskunftspflichtigen Organs entgegenzuwirken. Wesentlich ist nämlich jedenfalls, dass die übrigen Aufgaben der Verwaltung (des auskunftspflichtigen Organs) durch die Erteilung der Auskunft nicht beeinträchtigt werden (bspw durch erforderlichenfalls umfangreiche Erhebungen oder Erstellung von Dokumenten). Daraus ergibt sich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung sowie die Vorgabe, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (vgl VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Dem Auskunftsbegehren hinsichtlich der oben angeführten Fragen 1, 2, 3 und 5 wurde aufgrund des Auskunftsschreibens vom 02.06.2021 sowie im Rahmen der

Gemeinderatssitzung am 11.05.2021, insbesondere in Hinblick auf die gesetzlich normierten und in der Rechtsprechung ausgearbeiteten Grundsätze, jedenfalls entsprochen und sind die diesbezüglich erteilten Auskünfte vollständig. Wenn die Berufungswerberin anführt, dass bestimmte Fragen nicht *vollumfänglich* beantwortet wurden, ist zudem anzuführen, dass dies eine bloß subjektive Wertung ist die mit dem objektiven Rechtsbestand nicht übereinstimmt; so sind zB selbst Übersichtsauskünfte zulässig und tunlich, wenn vertiefte und detaillierte Auskünfte zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben führen würden (vgl VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083).

Verweigerte Auskünfte

Hinsichtlich der von der Berufungswerberin genannten Frage 6 wurde dem Antrag der Berufungswerberin auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunft gemäß § 6 Abs 1 NÖ AuskunftsG zu Recht stattgegeben. Entgegen der Ansicht der Berufungswerberin handelt es sich bei dieser „Frage“ ausschließlich um eine – unzulässige – Aufforderung des auskunftspflichtigen Organs zur Rechtfertigung (arg: „Ich bitte um Erklärung [...]“).

Dies aus folgenden Gründen:

Die diesbezügliche Auskunftsverweigerung ist unter § 5 Abs 1 Z 5 NÖ AuskunftsG zu subsumieren. Gemäß § 5 Abs 1 Z 5 NÖ AuskunftsG ist eine Auskunft dann zu verweigern, wenn ua die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen erst beschafft werden müssen. Auskünfte im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes und der Länder haben stets Wissenserkklärungen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen (vgl VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141). Es muss sich zudem jedenfalls um gesichertes Wissen – sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich – handeln (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038).

Mit Frage 6 der Berufungswerberin wird aber jedenfalls kein gesichertes Wissen des auskunftspflichtigen Organs gefordert. Vielmehr wird eine Rechtfertigung des auskunftspflichtigen Organs verlangt. In diesen Zusammenhang ist zudem anzumerken, dass mit der Verpflichtung zur Auskunft im Sinne des Art 20 Abs 4 B-VG eine Verpflichtung zur Information über die Tätigkeit der Behörden, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens geschaffen wurde. Es besteht daher auch kein Recht auf Auskunft im Hinblick auf die Begründung eines erfolgten behördlichen Handelns oder Unterlassens (vgl VwGH 22.04.2002, 2002/10/0034). Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung jedenfalls nicht – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu motivieren und damit – letztlich – zu rechtfertigen.

Die Frage 6 des Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021 fordert eine Begründung und eine Rechtfertigung des behördlichen Handels. Dieser Teil des Auskunftsbegehrens überschreitet den Rahmen der gesetzlich normierten Auskunftspflicht. Die Auskunftsverweigerung hinsichtlich des berufsrelevanten Umfangs der Frage 6 erfolgte daher rechtmäßig.

Abschließend sei noch angeführt, dass die Berufungswerberin, welche sich in der gegenständlichen Berufung als „public watchdog“ betitelt und sich dabei auf Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bezieht, übersieht, dass **eine Beschränkung der Auskunft jedenfalls auch im Rahmen des Art 10 EMRK zulässig ist**.

Der EGMR nennt in seiner (auch von der Berufungswerberin zitierten) Entscheidung vom 08.11.2016, 18030/11 (*Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*) folgende Kriterien, die für die Ermittlung der Reichweite eines Rechts auf Zugang zu Informationen nach Art 10 EMRK relevant und zu beachten sind:

- den Zweck und das Ziel des Informationsansuchens;
- die tatsächliche Notwendigkeit des Informationsbegehrens für die Ausübung der Meinungsfreiheit, den Charakter der begehrten Informationen;
- die Rolle des Zugangswerbers; und
- die Existenz von bereiten und verfügbaren Informationen.

Das Kriterium „Existenz von bereiten und verfügbaren Informationen“ findet sich in sinngemäßer Ausgestaltung auch als Auskunftsverweigerungsgrund gemäß § 5 Abs 1 Z 5 NÖ AuskunftsG, welcher normiert, dass: „Die Auskunft darf nur in folgenden Fällen verweigert werden: [...] Wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen erst beschafft werden müssen und/oder wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich sind“.

Wie bereits oben angeführt, forderte die Frage 6 des Auskunftsbegehrens der Berufungswerberin eine Rechtfertigung bzw Begründung des behördlichen Handels. Dieses Auskunftsbegehren kann nicht durch gesichertes Wissen des auskunftspflichtigen Organs beantwortet werden und wurde dieses Begehren (neben dem Verweigerungsgrund des § 5 Abs 1 Z 5 AuskunftsG) auch in Hinblick auf Art 10 EMRK sowie in Hinblick auf das Kriterium „Existenz von bereiten und verfügbaren Informationen“ zulässigerweise verweigert.

e. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich** zu ergeben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIG: BUNDATVWV) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Verfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Ergeht an:

1. **Frau Christine Kiesenhofer, Bäckergrasse 20 b, 2124 Niederkreuzstetten**
2. **Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten, Adolf Viktorik, Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten**



Adolf Viktorik
 Der Gemeindevorstand
 der Marktgemeinde Kreuzstetten
 i.V. Bgm Adolf Viktorik